

BESCHLUSSVORLAGE V0282/15 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6311
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	10.04.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	05.05.2015	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	07.05.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Gehwegprogramm 2015 - Projektgenehmigung
(Referent: Herr Ring)

Antrag:

1. Für den Bau des Gehwegprogrammes 2015 wird auf der Basis der beigelegten Planungen die Projektgenehmigung erteilt.
2. Vollzug des Kommunalabgabengesetz (KAG) :
Beschluss über die Herstellung einer Erschließungsanlage ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes (§ 125 Abs. 2 BauGB) und durch Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 125 Abs. 3 BauGB) betreffend der Gehwege in der Messerschmittstraße, Utzschneiderstraße (Ost), Küferinstraße und Unsernherrner Straße
3. Die voraussichtlichen Gesamtprojektkosten betragen ca. 330.000€. Für das Haushaltsjahr 2015 stehen finanzielle Mittel in Höhe von 500.000 € unter der Haushaltsstelle 631100.950000.21 (Gehwegprogramm) zur Verfügung

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

ja

nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 330.000 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 5.000 €	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input checked="" type="checkbox"/> im VMH bei HSt: 631100.950000.21	Euro: 500.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Erschließungs- und Ausbaubeiträge ca. 250.000 €	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Beiträge werden auf der Haushaltsstelle 631000.350000 vereinnahmt.

Kurzvortrag:

A) Bestehende Situation

Ziel und Hintergrund des Gehwegausbauprogramms ist, die bestehenden Gehweglücken zu schließen und damit Jahre bzw. Jahrzehnte nach dem Beginn der Erschließung die Befestigung der Gehwege abzuschließen. Gleichzeitig wird mit dem Ausbau auch den Beschwerden der Anlieger über wuchernden Grünbewuchs, Sträucher etc. Rechnung getragen.

B) Darstellung der Baumaßnahme

Die Verwaltung schlägt folgende Gehwegausbauten in Betonplatten- bzw. Asphaltbauweise vor (siehe Anlagen):

1. Unsernherrner Straße/ Küferinstraße/ Utzschneiderstraße (Anlage 1)

Die Gehwege der drei benachbarten Straßenzüge im Stadtteil Rothenturm sind bereits in

Teilbereichen hergestellt. Die fehlenden Flächen werden mit grauem Betonpflaster hergestellt. Auf die anfallenden Baukosten in Höhe von ca. 195.000 Euro fallen Erschließungsbeiträge in Höhe von 90% an.

Die in die Jahre gekommenen Straßenbeleuchtungsmasten müssen aufgrund Ihres schlechten Zustands größtenteils ausgewechselt und durch neue Maste mit LED-Leuchtmitteln ersetzt werden. Die entstehenden Kosten von 45.000 Euro werden mit 80% (Ausbaubeiträge) auf die Anlieger umgelegt.

Für die Küferinstraße, Utzschneiderstraße – Ost und Unsernherrner Straße sind keine Bebauungspläne vorhanden. Die rechtmäßige Herstellung einer beitragsfähigen Erschließungsanlage setzt das vorherige Inkrafttreten eines wirksamen Bebauungsplanes voraus (§ 125 Abs. 2 BauGB). Im vorliegenden Falle liegt lediglich ein Bebauungsplan für den Bereich der Utzschneiderstraße – West vor, so dass nur ein Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB die rechtliche Vorgabe für den nicht überplanten Bereich der Straße heilen kann. Demnach müssen die in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB normierten Grundsätze der Bauleitplanung beachtet worden sein. Bei dem Gehwegausbau in den o.g. Straßenzügen hat sich die Stadt an den planungsrechtlichen Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB orientiert. Es wurden insbesondere die Belange des Personen- und Güterverkehrs und die Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Nahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung gegeneinander abgewogen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Durch den Gehwegausbau wird insbesondere der vermehrten Bebauung und der damit verbundenen gestiegenen Nutzung durch verschiedenste Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen. Es wird die Sicherheit im Straßenverkehr besonders für Kinder, ältere und in Ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen verbessert.

Die Herstellung des Gehweges in den o.g. Bereichen verstößt somit gegen keines der Kriterien, die an einem Bebauungsplan gestellt werden und ist damit rechtmäßig im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB.

2. Messerschmittstraße (Anlage 2)

Die Gehwege in der Messerschmittstraße sind durch Teilausbaumaßnahmen zwischen 1979 und 2001 bereits etappenweise zu über 50 % hergestellt und bedürfen des vollständigen Ausbaus. Die noch fehlenden Teilbereiche werden mit dem bekannten, grauen Betonpflaster 20 cm/20 cm befestigt.

Die Kosten für die endgültige Fertigstellung der Gehwege in der Messerschmittstraße betragen ca. 65.000 € und müssen grundsätzlich mit 90 % Erschließungsbetrag auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Auch hier wurden bereits Vorausleistungen erhoben. Zudem können bei ca. 80 % der betroffenen Grundstücke keine Beiträge mehr erhoben werden, da diese bereits abgelöst wurden.

Die notwendigen Absenkungen bei den geplanten Einfahrten werden noch mit den Grundstückseigentümern abgestimmt.

Die rechtmäßige Herstellung einer beitragsfähigen Erschließungsanlage setzt das vorherige Inkrafttreten eines wirksamen Bebauungsplanes voraus (§ 125 Abs. 1 BauGB). Im vorliegenden Falle liegt lediglich ein Bebauungsplan (B 177 A Ä I) für den südlichen Teil der Straße vor, so dass nur ein Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB die rechtliche Vorgabe für den nicht überplanten Bereich der Straße heilen kann. Demnach müssen die in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB normierten Grundsätze der Bauleitplanung beachtet worden sein.

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage „Messerschmittstraße“ und in der Folge die Möglichkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen liegt erst mit der Entscheidung des zuständigen Ausschusses vor.

Die sachliche Beitragspflicht entsteht trotz Fehlens eines Bebauungsplanes im Sinne von § 125

Abs. 1 BauGB, weil im Sinne von § 125 Abs. 2 BauGB eine „bebauungsplanersetzende Planung“ vorliegt, die den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen genügt.

Im Rahmen der ihr von §125 Abs. 2 BauGB auferlegten Planungsentscheidung hat sich die Stadt Ingolstadt an den planungsrechtlichen Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB orientiert, wobei ihr eine planerische Gestaltungsfreiheit zur Seite steht. Es wurden insbesondere die Belange des Personen- und Güterverkehrs und die Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung gegeneinander abgewogen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Zudem liegt eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes B 177 A Ä I vor. Die Grundstücke mit den Flurnummern 4779, 4779/3, 4779/4 und 4779/5 sind im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Diese Grundstücke werden mittlerweile baulich genutzt.

Es ist ein Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB notwendig für die Baunutzung auf öffentlich festgesetzten Grünflächen.

Die Abweichungen sind mit den Grundzügen der Planung vereinbar und die Erschließungsbeitragspflichtigen werden nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet. Die Abweichungen beeinträchtigen nicht die Nutzung der betroffenen Grundstücke.

Die natürliche Betrachtungsweise gebietet es, die Straße als eine Anlage anzusehen. Der beitragsfähige Aufwand (Anlage) ist nach Beschlussfassung auf die anliegenden Grundstücke zu verteilen.

Hinweis: Durch das Abschließen von Ablöseverträgen ist eine weitere Beitragserhebung für einzelne Grundstücke ausgeschlossen.

Mit Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung gilt die Messerschmittstraße als endgültig hergestellt.

3. Tannenstraße (Anlage 3)

Auf der Südseite der Tannenstraße wurden im Laufe des Jahres die Grundstücke größtenteils bebaut. Geplant ist, den südlichen Gehweg mit Betonpflaster zu befestigen.

Die Übergänge im Einmündungsbereich „Am Seitweg“ werden barrierefrei abgesenkt.

Die Fläche für einen vorgesehenen Wendehammer am westlichen Ende der Tannenstraße wird provisorisch aufgeschottert.

Auf die anfallenden Kosten von ca. 14.000 Euro werden Ausbaubeiträge erhoben.

Diese betragen 80 % der umlagefähigen Herstellungskosten. Eckgrundstücke werden mit 60 % herangezogen.

4. Flurweg (Anlage 4)

Der Flurweg wurde bereits im Jahre 1997 hergestellt. Gepflastert wurde hier allerdings nur der nördliche Gehweg. Die südliche Oberflächenbefestigung erfolgt mit gerumpeltem Betonpflaster im Format 20 cm/16 cm.

Die Kosten in Höhe von ca. 12.000 € werden mit 90 % Erschließungsbeitrag umgelegt, wobei schon im Jahre 1997 eine Vorausleistung bezahlt wurde. Durch die Fertigstellung des Gehwegs werden auch noch die anderen Teilmaßnahmen endabgerechnet und evtl. eine Nachforderung durchgeführt.

C) Durchführung der Baumaßnahme

Der Baubeginn ist für den Herbst 2015 vorgesehen. Die Baumaßnahmen selbst erhalten im Ausschreibungstext eine knappe Bauzeit in einem relativ flexiblen und langen Zeitfenster, um günstige Preise zu erzielen. Selbstverständlich werden die betroffenen Anlieger rechtzeitig über den exakten Ausführungszeitraum informiert.

D) Projektkosten, Finanzierung und Einnahmen

1. Projektkosten

Die Projektkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten			
	Fläche [m²]	Kosten [€]	[€/m²]
Utzschneiderstraße/Unsernherrner Straße/ Küferinstraße (Gehwege Rothenturm)	2360	195.000	83
Beleuchtung (Gehwege Rothenturm)		45.000	
Messerschmittstraße	800	65.000	81
Tannenstraße	160	14.000	88
Flurweg	135	12.000	89
Gesamtkosten		331.000 Gerundet 330.000	

2. Finanzierung

Die voraussichtlichen Gesamtprojektkosten betragen ca. 330.000€. Für das Haushaltsjahr 2015 stehen finanzielle Mittel in Höhe von 500.000 € unter der Haushaltsstelle 631100.950000.21 (Gehwegprogramm) zur Verfügung.

3. Einnahmen

Die gesamten Einnahmen in Form von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen, wie in den Einzelmaßnahmen bereits beschrieben, betragen ca. 250.000 €.

E) Beteiligung der Fachämter und des Bezirksausschusses

Die zuständigen Bezirksausschüsse wurden über die beabsichtigten Maßnahmen in ihrem Gebiet informiert.

Betroffene Fachämter wurden im Zuge der Planung eingebunden und deren Anregungen bzw. Einwände in der weiteren Planung eingearbeitet.

Sämtliche Sparten Träger wurden über die Maßnahmen unterrichtet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind weder Spartenneu- noch Umverlegungen durch die Versorger geplant.

